

BGer 9C 852/2011 vom 13. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_852_2011

FR: TF 9C 852/2011 du 13 juillet 2012

IT: TF 9C 852/2011 del 13 luglio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Der Beurteilung von Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) liegt der Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesen kann das Bundesgericht von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Zu den Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 lit. a BGG gehören auch die unvollständige Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Urteil 9C_53/2008 vom 18. Februar 2009 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist der Anspruch auf eine Invalidenrente. Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich über die Begriffe der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG , Art. 4 Abs. 1 IVG), Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) und Erwerbsfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG), den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG), die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG und Art. 16 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Für die Vorinstanz war unbestritten, dass der Beschwerdeführer im angestammten Malerberuf und in körperlich anstrengenden Tätigkeiten zu 100 % arbeitsunfähig ist. In einer dem Gesundheitszustand angepassten, leichten körperlichen Tätigkeit bestehe jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Da sich die Arbeitsunfähigkeiten nie über einen längeren Zeitrahmen fortgesetzt hätten, komme man bei Betrachtung der multiplen gesundheitlichen Vorkommnisse, bei welchen der Beschwerdeführer jeweils als arbeitsunfähig gegolten habe, zu keinem Ergebnis, welches nach Art. 88a IVV zu berücksichtigen sei (vorinstanzliche E. 4.1.2 S. 11 Mitte).

E. 3.2

Die vorinstanzliche Argumentation verkennt, dass das Revisionsrecht nach den Art. 17 ATSG und 88a IVV erst zum Zuge kommt, wenn ein Rentenanspruch überhaupt einmal entstanden, allenfalls rückwirkend zu befristen und/oder abzustufen ist (BGE 125 V 413). Geht es wie hier zunächst darum, ob und in welchem Zeitpunkt überhaupt eine rentenbegründende Invalidität eingetreten ist, ist nach Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG zu prüfen, ob die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) gewesen ist. Arbeitsunfähigkeit ist aber nach dem Wortlaut von Art. 6 ATSG die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat sich nicht spezifisch über den Verlauf der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Maler und Gipser geäußert. Sie hat ausgeführt, eine erste volle Arbeitsunfähigkeit habe für zwei bis drei Wochen nach der Meniskusoperation vom 24. September 2007 vorgelegen; am 2. Dezember 2007 habe der Beschwerdeführer einen Myokardinfarkt erlitten, wobei ab Januar 2008 die Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit möglich gewesen wäre; er sei vier Tage nach dem am 12. Mai 2008 erlittenen Hirninfarkt ohne notwendige Rehabilitationsmassnahmen bereits wieder aus dem Spital entlassen worden; anlässlich einer Nachkontrolle sei am 1. Oktober 2008 ein guter Allgemeinzustand und eine vollständige Erholung festgestellt worden; bei einer Untersuchung am 13. Januar 2009 habe eine stabile kardiale Situation bestanden und der Patient sich in einem guten Allgemeinzustand befunden; am 4. Januar 2010 habe er einen subakuten lateralen Myokardinfarkt erlitten, aber am 8. Januar 2010 in stabilem Allgemeinzustand wieder aus dem Spital entlassen werden können (vorinstanzliche E. 4.1.2 S. 11 oben).

E. 4.1

Ob sich Leiden in rentenrelevantem Ausmass auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, hängt wesentlich davon ab, ob die versicherte Person im Stande ist, die verbliebene Arbeitsfähigkeit zu verwerten. Art und Mass dessen, was ihr an Erwerbstätigkeit noch zugemutet werden kann, richtet sich nach ihren besonderen persönlichen Verhältnissen einerseits und nach den allgemein herrschenden Auffassungen andererseits. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist letztlich insofern eine objektive Betrachtungsweise massgebend, als es nicht auf eine bloss subjektiv ablehnende Bewertung der infrage stehenden Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person ankommt (ULRICH MEYER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl., S. 294 mit Hinweis auf BGE 109 V 25).

E. 4.2

Ein medizinisches Gutachten liegt nicht vor, und die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit ist aufgrund zum Teil entgegengesetzter Aussagen der behandelnden Leistungserbringer erschwert. Nach den Akten ist jedoch mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die für den Beginn des Laufs der Wartezeit vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit (ULRICH MEYER, a.a.O., S. 279 mit Hinweis auf AHI 1998 124) spätestens am 24. September 2007

(Meniskusoperation) erreicht war. Etwas mehr als zwei Monaten später erlitt der Beschwerdeführer am 2. Dezember 2007 den ersten Myokardinfarkt. Bei Herzinfarkt und Kniearthrose beurteilte der behandelnde Arzt Dr. med. W._____, Arzt für Allgemeine Medizin FMH, die Leistungsfähigkeit für den angestammten Beruf als Maler und Gipser als nicht mehr gegeben (Bericht vom 11. Februar 2008). Am 12. Mai 2008 kam es zum Hirninfarkt. Im Verlaufsbericht vom 24. November 2008 bekräftigte Dr. med. W._____, unter den gegebenen gesundheitlichen Störungen sei die Ausübung der bisherigen Tätigkeit nicht mehr möglich. Diese Aussage wird gestützt durch diverse Stellungnahmen (vgl. etwa in ihrer Gesamtheit die Berichte des Spitals A._____[Medizinische Klinik vom 10. Dezember 2007, 3. März 2008, 7. Januar 2010; Neurologische Klinik vom 14. Mai 2008, 19. Mai 2008, 8. Oktober 2008, 12. Juni 2009; Kardiologie vom 17. Januar 2008, 20. Januar 2009, 18. März 2009, 18. Februar 2010, 29. April 2010] und der Klinik G._____, Fachklinik für kardiale und psychosomatische Rehabilitation, vom 24. Januar 2008 und 7. Februar 2008). Die Wartezeit lief somit bei einer durchschnittlich 40%igen Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit und ohne wesentlichen Unterbruch spätestens ein Jahr nach der Meniskusoperation ungehindert ab, was die Vorinstanz verkennt.

E. 5

Aufgrund der Aktenlage steht die Möglichkeit unwiderlegt im Raum, dass der Beschwerdeführer nach der Absolvierung der einjährigen Wartezeit (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) im angestammten Beruf für immer und in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit zumindest vorübergehend über keine erwerblich voll oder teilweise verwertbare Arbeitsfähigkeit verfügte und darum allenfalls der Anspruch auf eine (eventuell befristete und/oder abgestufte) (Teil-)Rente entstanden sein könnte. Wie sich die Verhältnisse ab 2007 und seither entwickelt haben, wird im Rahmen eines multidisziplinären Gutachtens in kardiologischer, neurologischer, rheumatologischer und psychiatrischer Hinsicht und unter Berücksichtigung des aktenmässig dokumentierten Verlaufes zu prüfen sein. Die Sache ist zu den erforderlichen Vorkehrungen und zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu erneuter Abklärung mit offenem Ausgang gilt hinsichtlich der Verfahrenskosten als volles Obsiegen des Versicherten (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG ; BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235; Urteil 8C_374/2008 E. 7). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demzufolge gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.